

**Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

01. September 2017

Seite 1 von 3

Stadt Coesfeld  
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr  
Verkehrsplanung, Bodenordnung  
Markt 8  
48653 Coesfeld

Aktenzeichen:

V – 61.07/Coesfeld

bei Antwort bitte angeben

Michael Duesmann

Telefon 02541-14-343

Telefax 02541-14-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

- per Email -

**Stellungnahme zu Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Bereich  
der Lindenallee durch Ausweisung eines verkehrsberuhigten Be-  
reiches oder durch den Einbau von zwei Plateauaufpflasterungen**

Dienstgebäude:

Daruper Straße 7

48653 Coesfeld

Telefon 02541-14-0

Telefax 02541-14-226

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/coesfeld

**Sehr geehrter Herr Ludorf,**

Mit Ihrer E-Mail vom 30.08.2017 baten Sie um Stellungnahme zu den beiden o. a. Fragen.

In dieser Sache war der Unterzeichner Teilnehmer an einem Ortstermin mit Anliegern am 29.08.2017.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münsterter

**Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches:**

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches nach Verkehrszeichen 325 ist an bestimmte Bedingungen geknüpft und darf nicht willkürlich erfolgen.

Zu den Bedingungen, die sich aus den VwV-StVO zu Zeichen 325 ergeben und in den HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) vertieft werden, zählen:

Der Fahrzeugführer muss an der baulichen Gestaltung erkennen, dass er sich in einem verkehrsberuhigten Bereich befindet und der Fahrzeugverkehr in dieser Straße von untergeordneter Bedeutung ist.

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE24300500000000061820

BIC: WELADED

Der Straßenzug muss durch seine Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Zur Geschwindigkeitsdämpfung sollten Fahrgassenversätze gebildet werden. Hierzu eignen sich Parkstände, die zwingend angelegt werden müssen, weil das Parken auf der öffentlichen Verkehrsfläche außerhalb gekennzeichneten Flächen nicht erlaubt ist.

In den HAV, Kapitel 6.6.6, wird auf ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2001 hingewiesen (5 S 2589/99). Demnach sollte laut Bebauungsplan auf einem vierzig Meter langen Wegstück bei nur drei Metern Gesamtbreite öffentlicher Busverkehrs vorgesehen werden.

Grundsätzlich sei die Führung von öffentlichen Busverkehr durch einen verkehrsberuhigten Bereich möglich, erklärte das Gericht.

Da die Busse hier aber nahezu den gesamten Verkehrsraum einnehmen würden, sei das mit einem verkehrsberuhigten Bereich verbundene „Nebeneinander“ verschiedener Verkehrs- und Aufenthaltsarten nicht in verträglichem Rahmen möglich.

Auf der Lindenallee mit seinem zwangsläufigen Lkw-Verkehr zum Hof Aehling sehe ich das genauso.

Ich habe berechtigte Zweifel, dass sich bei einer Fahrbahnbreite von drei Metern eine bauliche Umgestaltung realisieren lässt.

Zurzeit ist die Fahrbahn geradlinig angelegt.

Es ist bekannt, dass die Geradlinigkeit in einem verkehrsberuhigten Bereich erfahrungsgemäß zum Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einlädt.

Das bloße Anordnen von Verkehrszeichen 325 in der Hoffnung, dass die Fahrzeugführer allein aufgrund der Verkehrszeichen langsamer fahren, ist ein Trugschluss.

Es ist wichtig, dass die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches einhergeht mit einer entsprechenden baulichen Gestaltung. Ansonsten kann die Akzeptanz der Fahrzeugführer nicht erreicht werden.

Dies wiederum würde es den Ahndungsbehörden erheblich erschweren, rechtlich konformes Verhalten durchzusetzen.

### **Plateauaufpflasterungen**

Gegen zwei Aufpflasterungen zu Beginn und Ende der geschlossenen Wohnbebauung an der Lindenallee bestehen keine Bedenken, sofern sie den Richtlinien entsprechend angelegt werden.

Hinzuweisen ist allerdings auf eine damit möglicherweise einhergehende Lärmentwicklung durch abbremsende und anschließend wieder beschleunigende Kfz und darüber hinaus durch die geänderten Rollgeräusche auf dem Pflastermaterial der Plateauaufpflasterungen.

Gegen das Entstehen von zu hoher Lärmentwicklung durch lärmintensive Lkw und Anhänger können Lkw-Fahrspuren im Bereich der Aufpflasterungen freigehalten werden.

Hinweisen möchte ich zudem darauf, dass sich die durchschnittliche Geschwindigkeit zwischen den Aufpflasterungen wahrscheinlich nicht ändern wird.

Die räumliche Auswirkung von zu weit auseinander befindlichen Aufpflasterungen auf die Durchschnittsgeschwindigkeiten dürfte eher gering sein.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
i. A. Duesmann, PHK